

Ergänzungen zum Buch

Kleines Handbuch für VEREINE

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit Erscheinen des Buches im Jahr 2010 ergaben sich einige Änderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

A. Umsatzsteuer

3.2.3.1 Unternehmereigenschaft

Seite 67

Als unternehmerischer Leistungsempfänger für Zwecke der Bestimmung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen gilt auch

- ❖ ein Unternehmer, der die sonstige Leistung ganz oder teilweise für seine **nicht** wirtschaftlichen Tätigkeiten bezieht (z.B. Leistungsbezüge eines unternehmerisch tätigen gemeinnützigen Vereins für den nichtunternehmerischen Vereinsbereich);
- ❖ eine **nicht** unternehmerisch tätige juristische Person, die über eine UID verfügt. Dazu gehören auch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

3.2.4.2 Umsätze im Rahmen des Glücksspielwesens

Seite 69

Aufgrund der GSpG-Novelle 2008 fallen **ab 2011** Wetten, Ausspielungen und Umsätze aus Kleinausspielungen (Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele) unter die **Befreiung** des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d sublit. aa UStG. Von der Befreiung **ausgenommen** sind Umsätze aus Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals.

3.2.4.4 Gemeinnützige Sportvereinigungen

Seite 69

Vermietungen, die nicht unter § 6 Abs. 1 Z 16 UStG fallen und somit an sich steuerpflichtig wären (z.B. die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke oder das Abstellen von Fahrzeugen), sind auch nicht gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG steuerbefreit, ausgenommen sie stehen in engem Zusammenhang mit der Sportausübung.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein vermietet die im 1. Stock des Vereinshauses befindliche Wohnung an seinen Platzwart für Wohnzwecke gegen eine ortsübliche Miete.

- ➔ *Die Vermietung für Wohnzwecke ist – sofern nicht Liebhaberei vorliegt oder die Kleinunternehmerbefreiung anzuwenden ist – steuerpflichtig (10 %) und berechtigt den Verein zum Vorsteuerabzug.*

3.2.9.1 Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

Seite 77

Haben die Umsätze im vergangenen Kalenderjahr **€100.000,— nicht überstiegen**, ist seit 2011 das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum; sonst der Kalendermonat (§ 21 Abs. 2 UStG).

Bei Unternehmern, deren Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr **€30.000,— nicht überstiegen** haben, entfällt seit 2011 die Verpflichtung zur Abgabe einer UVA, wenn eine Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

3.4.1.3 und 3.4.1.6 Darlehens- und Kreditverträge

Seite 83, 84

Für diese Verträge besteht seit 2011 keine Gebührenpflicht mehr.

3.4.1.4 Glücksverträge

Seite 83

Nicht der Glücksspielabgabe gem. §§ 57 und 58 GSpG unterliegen Kleinausspielungen (Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele), wenn das zusammengerechnete Spielkapital im Kalenderjahr €4.000,— nicht übersteigt und damit nicht persönliche Interessen des Veranstalters oder Erwerbszwecke verfolgt werden.

Lotterien ohne Erwerbszweck unterliegen einer Glücksspielabgabe von 12 % aller erzielbaren Einsätze. Diese Abgabe ermäßigt sich auf 5 %, wenn das gesamte Reinerträgnis der Veranstaltung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und dies dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel über Aufforderung nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 2 GSpG).

B. Einkünfte von Vereinsmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen

3.7.1.2 Vereinsmitglieder und andere nahestehende Personen

Seite 93

Die Grenze gem. § 5 Abs. 2 ASVG beträgt **ab 1. 1. 2013 €386,80** monatlich.

3.7.1.5 Besteuerung von „Ausländern“

Seite 96

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Künstlern, Sportlern, Vortragenden usw. vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn neben Kostenersätzen (z.B. Reisekosten) ein Honorar von maximal €1.000,— ausbezahlt wird und der Empfänger schriftlich erklärt, dass seine inländischen Einkünfte €2.000,— im Jahr nicht übersteigen.

C. Die steuerlichen Änderungen für Vereine ab 2013

3.1.7 Die Veranlagung von Vereinen – Anhebung des Freibetrages

Seite 60

Der für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verfolgende Körperschaften gültige Freibetrag von bisher €7.300,— wurde **auf €10.000,— angehoben**. Dies bedeutet, dass Vereine, die in ihren steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben steuerliche Gewinne erzielen, von diesen Gewinnen den Freibetrag von €10.000,— abziehen können und nur den übersteigenden Betrag versteuern müssen.

Ein in einem Kalenderjahr nicht verbrauchter Freibetrag kann **10 Jahre vorgetragen** werden, wenn das (kumulierte) steuerpflichtige Einkommen eines Kalenderjahres folgende Grenzen **nicht überschreitet**:

- ❖ **10 % des Freibetrages**, das sind nunmehr **€1.000,—**, im Kalenderjahr und
- ❖ **5 % des gesamt ansammlungsfähigen Freibetrages**, das sind nunmehr **€5.000,—**.

Ist daher das steuerpflichtige Einkommen eines Vereins im Kalenderjahr **nicht** höher als €1.000,— und das kumulierte steuerpflichtige Einkommen im Ansammlungszeitraum **nicht** höher als €5.000,—, dann kann der im jeweiligen Kalenderjahr nicht verbrauchte Freibetrag **vorgetragen** und bei Bedarf in einem späteren Jahr verbraucht werden.

Steuerpflicht von Vereinsfesten (VereinsR Rz 306 bis 308)

Seite 11, 40

Die Durchführung von Vereinsfesten als nachhaltige entgeltliche gesellige Veranstaltungen stellt grundsätzlich keine Tätigkeit zur unmittelbaren Zweckverwirklichung von Vereinen dar; derartige Vereinsfeste stellen daher einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** dar. Entbehrliche Hilfsbetriebe sind körperschaftsteuer**pflichtige** und (ohne Option zur Steuerpflicht) umsatzsteuer**befreite** Geschäftsbetriebe dar, die für den begünstigten Bereich des Vereins nicht schädlich sind und daher keine Ausnahmegenehmigung erfordern. Dabei stellen alle geselligen Veranstaltungen eines Vereins einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Beispiel

Ein Verein veranstaltet einen Faschingsball, ein Sommerfest und ein Nikolokränzchen.

➔ *Alle Einnahmen/Ausgaben dieser Veranstaltungen sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb „Vereinsfest“ zuzuordnen.*

Keinen entbehrlichen Hilfsbetrieb, sondern einen **begünstigungsschädlichen Betrieb**, der eine Ausnahmegenehmigung für den übrigen Vereinsbereich erforderlich macht, sind so genannte **große Vereinsfeste**; darunter sind Veranstaltungen zu verstehen, die den Charakter einer den Interessenkreis des Vereins weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen und eine entsprechende Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern.

Die Abgrenzung, ob ein großes oder kleines Vereinsfest vorliegt, hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen zwischen Vereinen und Abgabenbehörden geführt.

Im Wartungserlass vom 24. 7. 2013 zu den Vereinsrichtlinien, GZ BMF 010200/0012-VI/6/2013, wird daher im Sinne einer klaren Abgrenzbarkeit mit Wirksamkeit bereits **ab dem Veranlagungsjahr 2013** zu den Vereinsfesten folgendes ausgeführt:

Zur Beurteilung der Frage, ob die Summe aller geselligen Veranstaltungen eines Vereins ein kleines Vereinsfest und damit einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder ein großes Vereinsfest und damit einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest **ausschließlich von den Vereinsmitgliedern** getragen wird. Auf die Anzahl der Besucher kommt es dabei – anders als bisher – nicht an.

Unter folgenden Voraussetzungen stellt daher eine gesellige Veranstaltung bzw. die Summe aller geselligen Veranstaltungen eines Jahres ein kleines Vereinsfest dar:

1. Die **Organisation** der Veranstaltung – von der Planung bis zur Mitarbeit während der Veranstaltung – wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen wahrgenommen.
2. Die **Verpflegung** übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei darf die Bereitstellung und Verabreichung der Verpflegung **nicht** durch einen Betrieb eines Vereinsmitglieds bzw. eines nahen Angehörigen erfolgen.
3. Auch **Unterhaltungseinlagen** während der Veranstaltung dürfen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale, einer breiten Allgemeinheit nicht bekannte Künstler dargeboten werden.

➔ Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen eines Jahres, die insgesamt die Dauer von **48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen**. Werden diese Kriterien **nicht kumulativ** erfüllt, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb vor.

Davon zu unterscheiden sind gesellige Veranstaltungen, die von **Körperschaften öffentlichen Rechts**, wie z.B. Gebietskörperschaften, Kirchen, Parteien, Freiwilligen Feuerwehren etc., durchgeführt werden. Für derartige Veranstaltungen gilt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer gem. § 5 Z 12 KStG unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Verwendung der Mittel muss für einen **begünstigten Zweck** erfolgen, z.B. für die Anschaffung eines Löschfahrzeugs.
 2. Dies muss **nach außen erkennbar** sein (z.B. auf Ankündigungsplakaten).
 3. Befreit sind Feste, die **maximal vier Tage pro Jahr** dauern, wobei die Abgabe von Speisen und Getränken auf **maximal drei Tage** begrenzt ist.
 4. Auch hier werden alle Veranstaltungen eines Jahres **zusammengezählt**.
- ➔ Wird dieser Zeitraum **überschritten**, tritt für alle Veranstaltungen des Jahres **unbeschränkte Steuerpflicht** ein.

Beispiel

Ein Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr.

- ➔ *Die Dauer der Veranstaltung beträgt drei Tage (zwei volle, ein angefangener), die Freiwillige Feuerwehr kann daher noch ein Ein-Tages-Fest durchführen, ohne die Befreiung zu verlieren.*

Stand: November 2013

Die Autoren

HINWEIS: *Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung des Autors und des Verlages ist daher ausgeschlossen.*

grundner
 Fachbuch-Verlag für
 Steuer- und Wirtschaftsliteratur

Fachbuch-Verlag Josefine Grundner
 A-8413 St. Georgen 12, Stiege 1/2.
 Telefon +43 (0)31 83 / 86 53, Fax 20 910
 E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
 Homepage: www.fachbuch-verlag.at

